

Satzung

Des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter
Von Württemberg und Hohenzollern e.V.



Satzung

des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V.

Allgemeines

§1

Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen »Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V.« und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Landesverband ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) und korporatives Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes, Landesverband Baden-Württemberg.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

(nachstehend LV genannt)

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigengeschäftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tierschutzes, die Bekämpfung von Tierseuchen und die Förderung der Rassegeflügelzucht.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neuesten Erkenntnissen der Forschung angepasste Geflügelhaltung und -zucht. Der Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten und Geflügel-seuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden der Tierhygiene wird angestrebt.
2. Verbreitung und Erhaltung des Rassegeflügels, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und durch die Schulung der eingesetzten Betreuer auf den verschiedenen Gebieten.
3. Züchterische Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standards des BDRG für die einzelnen Gattungen und Rassen. Damit sollen bestimmte Zuchtziele erreicht werden, wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verbesserung der Schönheit des Rassegeflügels.

4. Einheitliche Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Fußring des BDRG (BR).
5. Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden innerhalb des Verbandsgebietes.
6. Förderung und Unterstützung der dem LV angeschlossenen Untergliederungen.
7. Förderung der Jugendarbeit.

Mitgliedschaft

§3

Mitglieder

1. Unmittelbare Mitglieder des LV sind:

- a) die Kreisverbände
- b) die Preisrichtervereinigung
- c) die Leistungsgruppe
- d) die Landesjugendgruppe

zu a) Die Kreisverbände bilden den Zusammenschluss der in räumlich begrenzten Gebieten bestehenden Geflügel- und Kleintierzuchtvereine. Die Abgrenzung erfolgt durch den LV-Vorstand nach Anhörung der in Betracht kommenden Ortsvereine und Kreisverbände. Der Übertritt eines Vereins in einen anderen Kreisverband ist nur mit Genehmigung des LV-Ausschusses möglich. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Vertreterversammlung zulässig, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

zu b) Die Preisrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der Rassegeflügel-Preisrichter innerhalb des Verbandsgebietes. Sie ist die Untergliederung des Verbandes Deutscher Rassegeflügelpreisrichter im BDRG.

zu c) Die Leistungsgruppe ist der Zusammenschluss der im Zuchtbuch des LV zusammengeschlossenen Züchter.

zu d) Die Landesjugendgruppe ist der Zusammenschluss von Kreisjugendgruppen entsprechend der Jugendordnung des BDRG.

2. Mittelbare Mitglieder des LV sind:

- a) die den Kreisverbänden angeschlossenen Ortsvereine,
- b) alle einem örtlichen Verein angehörige natürlichen und juristischen Personen.

3. Alle dem LV angeschlossenen mittelbaren Mitglieder und deren Untergliederungen geben sich ihre Satzungen selbst, doch darf diese nicht in Widerspruch zu den Satzungen des LV und des BDRG stehen.

Auf die vom LV für Ortsvereine entworfene Mustersatzung wird verwiesen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den LV-Vorsitzenden voraus. Der Antrag muss Angaben über Gründung, Mitgliederzahl, Anschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses enthalten. Die Satzung ist beizufügen.

Der LV-Vorstand befindet über Aufnahme oder Ablehnung des Gesuchs. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung.

Bei Ablehnung des Gesuchs steht dem Antragsteller das Recht zu, Berufung bei der nächsten Vertreterversammlung einzulegen. Dem Gesuchsteller ist gestattet, in der Tagung einen Vertreter zu steilen, der das Gesuch begründen darf. Die Vertreterversammlung entscheidet endgültig.

Der Erwerb der mittelbaren Mitgliedschaft von Ortsvereinen erfolgt auf Antrag über den zuständigen Kreisverband. Bei Befürwortung durch diesen gilt der Verein als aufgenommen. Die Aufnahme wird vom LV-Vorsitzenden dem Verein bestätigt.

Vereinsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft im LV durch satzungsgemäße Aufnahme in den Verein und Eintragung in die Mitgliederliste des LV.

§ 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des LV können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder den Verband besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des LV-Ausschusses.

LV-Vorsitzende, die sich um den LV verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des LV-Ausschusses von der Vertreterversammlung zu LV-Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im LV-Ausschuss und in der Vertreterversammlung. Sie können auch beratend an den Sitzungen des LV-Vorstandes teilnehmen. Sie haben, ebenso wie die Mitglieder des LV, die zu Ehrenmeistern ernannt wurden, Sitz und Stimme in der Vertreterversammlung.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die unmittelbare Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung der betreffenden Vereinigung,
2. durch Austritt der Vereinigung, der nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich ist, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief,
3. durch Ausschluss der Vereinigung. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des LV-Ausschusses durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung.

Der Ausgeschlossenen sind die Gründe des Ausschlusses mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss der Vertreterversammlung kann die Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben Klage beim LV-Ehrengericht erheben.

Die mittelbare Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung des betreffenden Vereins,
2. durch Austritt des Vereins aus dem Kreisverband,
3. durch Ausschluss eines Vereins aus dem Kreisverband
4. bei natürlichen Personen durch deren Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss entsprechend der Satzung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen, der Ehrengerichts-Ordnung des BDRG.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den LV im Rahmen der Satzung. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des LV teilzunehmen. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend der Regelung in dieser Satzung zu.
2. Die angeschlossenen unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben entsprechend dem Beschluss der Vertreterversammlung Beiträge an den LV zu leisten. Auf Antrag des LV-Ausschusses legt die Vertreterversammlung den zu leistenden Beitragssatz fest.
3. Ein Anspruch an das Verbandsvermögen steht keinem Mitglied zu.
4. Mit dem Eintritt in den Landesverband erkennen die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder alle verbindlichen Bestimmungen des LV und des BDRG an. Sie verpflichten sich, die Jahresberichte nach den vorgeschriebenen Formularen pünktlich zu erstatten und alle an sie ergehenden Anfragen und Aufforderungen ordnungsgemäß zu erledigen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für jedes Geschäftsjahr bestimmt die Vertreterversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus:

1. einem Zuschlag auf den BR-(Fußring-)Preis,
2. einem festen Kopfbeitrag für die Mitglieder der Ortsvereine.

Die Preisrichtervereinigung, Leistungsgruppe und die Landesjugendgruppe sind von einem Beitrag befreit.

Die Mitgliedsbeiträge (Kopfbeiträge) sind von den Kreisverbänden und den übrigen unmittelbaren Mitgliedern bis spätestens 1. Mai jeden Jahres an den LV-Kassierer abzuführen.

Aus den Kopf- und sonstigen Beiträgen werden die Ausgaben für die gesamte Geschäftsführung, für die Betreuung der Mitglieder und für Schulungen bestritten. Die Ringbeiträge werden vornehmlich zur Förderung der Zuchtbestrebungen, und zwar hauptsächlich als Unkostenzuschuss für die Landesverbands-, Kreisverbands- und Vereinsausstellungen, und der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Verwaltung

§ 9

Vertreterversammlung

1. Das oberste Organ des LV ist die Vertreterversammlung.

Stimmberechtigt in der Vertreterversammlung sind die gewählten Vertreter der Kreisverbände, der Preisrichtervereinigung, der Leistungsgruppe und der LV-Jugendgruppe sowie die Mitglieder des LV-Ausschusses, die LV-Ehrenmitglieder und die Ehrenmeister, soweit die Mitglieder des LV sind. Bei der Vertreterversammlung gibt der Kassierer oder ein Beauftragter an die unmittelbaren Mitglieder entsprechend ihrer Mitgliederzahl bzw. ihrer Stimmberechtigung Abstimmungsausweise aus. Ohne diesen Ausweis kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

2. Die Kreisverbände haben bei der Vertreterversammlung je 150 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Alle anderen Stimmberechtigten haben ohne Berücksichtigung ihrer Mitgliederzahl je eine Stimme. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist die Bezahlung der fälligen Beiträge.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die ihnen zukommenden Stimmen durch einen oder mehrere Vertreter abgeben zu lassen. Eine Stimmenübertragung an stimmberechtigte Angehörige eines unmittelbaren Mitgliedes oder an stimmberechtigte Einzelpersonen ist nicht statthaft. Das Abstimmungsverfahren ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
4. Jedes Jahr hat mindestens eine ordentliche Vertreterversammlung stattzufinden. Der Aufgabenkreis der Vertreterversammlung umfasst:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Aufstellung bzw. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Behandlung der eingegangenen Anträge
 - f) Erledigung von Angelegenheiten, die nach der Satzung der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder durch den LV-Ausschuss der Vertreterversammlung zugewiesen werden
 - g) Vornahme der erforderlichen Wahlen
 - h) Beschlussfassung über etwa notwendig gewordene Satzungsänderungen
 - i) Erledigung sonstiger Angelegenheiten des LV.
5. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens durch ein Drittel der Stimmzahlen (§ 9 Ziffer 2) die Einberufung verlangt wird oder der Vorstand eine solche für nötig erachtet.

6. Die Einladung zur Vertreterversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung 'mindestens vier Wochen vor der Versammlung in der Fachpresse oder durch schriftliche Benachrichtigung der Vorsitzenden der Untergliederungen zu erfolgen.
7. Anträge zur Vertreterversammlung müssen zwei Wochen vor derselben beim Vorsitzenden des LV eingereicht werden. Anträge, die wegen verspätetem Eingang nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können, werden am Schluss der Vertreterversammlung bekanntgegeben. Diese beschließt auf Vorschlag des Vorstandes darüber, ob die Anträge noch in der Versammlung beraten werden
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmzahlen vertreten sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden in das Protokoll eingetragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
9. Die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder können je nach Finanzlage des LV auf Beschluss der Vertreterversammlung einen angemessenen Auslagenersatz erhalten.

Im Übrigen gilt die der Satzung angeschlossenen Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

§ 10

Die Verbandsleitung

1. Die Verbandsleitung besteht aus dem LV-Vorstand und dem LV-Ausschuss.

Dem LV-Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende.
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Schriftführer als dritter Vorsitzender
4. der Kassierer als vierter Vorsitzender
5. der stellvertretende Kassierer,

Den LV-Ausschuss bilden:

1. die Mitglieder des LV-Vorstandes,
2. die bestellten Ehrevorsitzenden,
3. der Zuchtwart, der gleichzeitig die Leistungsgruppe vertritt, als Beisitzer
4. der Pressewart als Beisitzer,
5. der Karteiführer als Beisitzer.
6. der Obmann für das Ausstellungswesen und die Öffentlichkeitsarbeit als Beisitzer,
7. der Obmann für Tier und Artenschutz als Beisitzer,
8. der Vorsitzende der Rassegeflügel-Preisrichtervereinigung als Beisitzer,
9. der Landesverbandsjugendleiter als Beisitzer,
10. der Landesverbands-Ringverteiler als Beisitzer.

Weitere Mitarbeiter können bei Bedarf von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des LV-Vorstandes zugewählt werden.

Mit Sitz ohne Stimmrecht kann der LV-Vorsitzende zu den Sitzungen einladen:

1. den Vorsitzenden des LV-Ehrengerichtes,
2. die Revisoren des Landesverbandes,
3. weitere Sach- und Fachkundige.

2. Vorstands- und Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt,

jedoch wenigstens einmal im Jahr.

3. Vorstand und Ausschuss sind für die ihnen übertragenen Aufgaben beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des jeweiligen Gremiums eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand vertritt den Landesverband nach außen und in allen gerichtlichen und nicht-gerichtlichen Angelegenheiten. Von den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 sind der erste und zweite Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der dritte und vierte Vorsitzende sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Verbandsintern verpflichtet sich jedoch der zweite, dritte und vierte Vorsitzende, Vertretungshandlungen nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. der ihnen satzungsmäßig im Rang vorangehenden Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die Einhaltung der Satzungen und der besonderen Bestimmungen. Ihm selbst obliegt die Federführung in der Geschäftsführung und der Geschäftsverteilung.
6. Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen und sich an den schriftlichen Arbeiten zu beteiligen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Beginn einer jeden Versammlung soll die Niederschrift der vorausgegangenen Versammlung verlesen werden. Auf das Verlesen der Niederschrift kann verzichtet werden.
7. Der Kassierer hat die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen eigenverantwortlich einzuziehen und ordnungsgemäß zu verbuchen. Maßgebend für die Kassenführung ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Haushaltsvoranschlag. Der Vertreterversammlung hat er den Jahresabschluss vorzulegen. Kassenbestände sind, soweit entbehrlich, zinstragend anzulegen.

Der stellvertretende Kassierer hat den LV-Kassierer bei seiner Arbeit zu unterstützen, insbesondere bei den LV-Delegiertentagungen. Im Falle der tatsächlichen Verhinderung des LV-Kassierers hat er die Kassengeschäfte vertretungsweise zu führen.

Die Kassenführung ist mindestens drei Wochen vor der Vertreterversammlung von zwei gewählten Kassenrevisoren zu prüfen. Die Prüfer haben die Verpflichtung, von dem Ergebnis der Prüfung der Vertreterversammlung zu berichten und dies schriftlich festzuhalten.

Das Kassenbuch mit den Belegen ist dem LV-Vorstand jederzeit zugänglich zu machen.

8. Der LV-Ausschuss berät und unterstützt den LV-Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
9. Der erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende, Kassierer, Karteiführer und der Lagerverwalter erhalten eine von der Vertreterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung für den Landesverbands-Ringverteiler wird vertraglich geregelt. Die Ausschussmitglieder, Kassenrevisoren und besonders geladene Gäste erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen und Vertreterversammlung sowie für sonstige Dienstleistungen im Interesse des LV einen Auslagersatz, sofern sie nicht von anderer Seite dafür entschädigt werden. Die Höhe dieser Sätze wird den jeweiligen Verhältnissen entsprechend von der Vertreterversammlung festgelegt.
10. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Vertreterversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet einer der Gewählten vor dem Ablauf einer Wahlzeit aus, so hat die nächste Vertreterversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht schriftliche Wahl beantragt wird. Sofern mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist, erfolgt schriftliche Wahl. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
11. Die Mitglieder des Landesverbands-Ehrengerichts werden auf Empfehlung des LV-Ausschusses von der Vertreterversammlung auf unbestimmte Zeit bestätigt.

12. Der Vorsitzende der Preisrichtervereinigung Württemberg und der LV-Jugendleiter werden in ihren Organisationen gewählt. Der LV-Ringverteiler wird vom LV-Ausschuss bestellt und von der Vertreterversammlung bestätigt.

§ 11

Landesverbands-Ehrengericht

Dem LV-Ehrengericht gehören an:

1. der 1. Vorsitzende des LV-Ehrengerichts,
2. der Stellvertretende Vorsitzende des LV-Ehrengerichts,
3. zwei Beisitzer und weitere stellvertretende Beisitzer, worunter mindestens ein Preisrichter sein muss.

Wenn der 1 - Vorsitzende verhindert ist, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Für die Tätigkeit des LV-Ehrengerichts ist die Ehrengerichtsordnung des BDRG maßgebend.

§ 12

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben ist die Ansammlung eines entsprechenden Vermögens anzustreben. Dieses darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken und auf Beschluss der Vertreterversammlung verwendet werden. Die Verwendung von steuerbegünstigtem Verbandsvermögen zu wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des LV erfolgen in der Regel in den Fachzeitschriften.

§ 14

Ausstellungen

Ausstellungen des LV sollen in jeder Beziehung mustergültig aufgezogen werden. Grundlage dazu sind die Allgemeinen-Bestimmungen des BDRG (AAB), die für alle angeschlossenen Organisationen bindend sind.

§ 15

Einladung der Ministerien

Zu den Veranstaltungen des LV sollen Vertreter der zuständigen Ministerien durch den LV-Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 16

Auflösung des Landesverbandes

1. Der LV kann nur aufgelöst werden, wenn wenigstens zehn der angeschlossenen Kreisverbände dies schriftlich beantragen. Voraussetzung einer Auflösung ist, dass bei der Vertreterversammlung drei Viertel aller Stimmzahlen vertreten sind und von diesen wiederum drei Viertel schriftlich für eine Auflösung stimmen.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und die Förderung der Rassegeflügelzucht.

§ 17

Schlussbestimmungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Vertreterversammlung mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die frühere LV-Satzung tritt damit außer Kraft. Der vorliegende LV-Satzung entgegenstehende Beschlüsse verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Vertreterversammlung und durch Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung

Für die Vertreterversammlung gilt folgende Geschäftsordnung:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er handhab die Ordnung, hat Stets das Recht und die Pflicht, gegen persönliche und beleidigende Äußerungen eines Redners und gegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand einzuschreiten und nach Verwarnung im Wiederholungsfalle dem Redner das Wort für den Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Das Wort zur Besprechung einer Sache erteilt der Vorsitzende den Stimmberechtigten, und zwar nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außer der Reihe und sofort nach der Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht.

Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes Antrag auf Schluss der Debatte von einem stimmberechtigten Delegierten, der bisher nicht am Sache gesprochen hat, gestellt, erhält nur noch ein Redner die Möglichkeit, gegen den Schlussertrag zu sprechen. Dann ist der Antrag auf Schluss der Debatte zur Abstimmung zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann über die zur Entscheidung anstehende Sache abgestimmt werden.

Für eine Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage so zu stellen, daß sie ohne weitere Zusätze Oder Vorbehalte mit >Ja< oder >Nein< beantwortet werden kann. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht.

Die Abstimmung geschieht durch sichtbare Abgabe der Stimmennzahlen, im Zweifelsfalle schriftlich. Dem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.

Die Satzung und die Geschäftsordnung wurden in der Vertreterversammlung am 5. Juni 1977 in Untermünkheim einstimmig beschlossen und durch das Amtsgericht Stuttgart am 12. Oktober 1978 genehmigt.

Die Änderung der Satzung in den §§ 3, 8, 9 und 10 wurde in der Vertreterversammlung in Donzdorf am 5. Juni 1988 einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Satzung in den §§ 2, 10 und 16 wurde in Heidenheim-Mergelstetten in der Vertreterversammlung am 24. Juni 1990 einstimmig beschlossen.

Landesverband der Rassegeflügelzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V.

Walter Gehring, LV-Vorsitzender

Die Änderung der Satzung im § 16 wurde bei der ordentlichen Vertreterversammlung am 07. Juni 2015 im Hotel Adler in Ochsenhausen einstimmig beschlossen.

Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V.
Hanspeter Wagner, LV Vorsitzender